



Richtlinien für die Leistungssportförderung des Sportamts Basel-Stadt

vom 22. September 2023

Diese Richtlinien stützen sich auf §§ 4 und 12 Abs. 2 des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) sowie auf Anhang III zur Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700) betreffend die Profilklassen (§ 18 SLV).

Die Richtlinien konkretisieren einerseits die Anforderungen an besonders talentierte Schülerinnen und Schüler sowie Lernende in olympischen (bei Swiss Olympic angeschlossenen) und nicht olympischen Sportarten¹ für die Aufnahme und den Verbleib in den Strukturen und Angeboten der kantonalen Leistungssportförderung (LSF). Sie definieren andererseits die Anforderungen an die in die LSF involvierten Institutionen – namentlich Sportvereine und Stützpunkte einschliesslich Sportverantwortliche – für die Gewährleistung der Vereinbarkeit und Leistbarkeit von Schule oder Ausbildung und Sportart, wobei die Schule bzw. Ausbildung grundsätzlich Vorrang hat.

Die Richtlinien gelten für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II sowie für alle Lernenden in den Strukturen und Angeboten der LSF unabhängig davon, ob sie eine Sportklasse besuchen oder im Rahmen einer individuellen Vereinbarung der Fachstelle für LSF mit der Schule, dem Ausbildungsbetrieb und der involvierten Institution gefördert werden (nachfolgend Sportlerinnen und Sportler genannt).

Die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme und den Verbleib in den Sportklassen ergeben sich aus den Bestimmungen im Anhang III zur SLV und deren Konkretisierung durch die zuständige Schulleitung.

1. Ausgangslage

Die Sportlerinnen und Sportler begeben sich freiwillig in die Strukturen und Angebote der kantonalen LSF.

In der LSF-Vereinbarung, die mit den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern, deren Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern, Sportverantwortlichen sowie Leitungspersonen der Institutionen abgeschlossen wird, werden die Vereinbarungsparteien zur Einhaltung dieser Richtlinien und der weiteren Pflichten im Zusammenhang mit der LSF verpflichtet.

2. Anforderungen für die Teilnahme an der LSF

Allgemeine Anforderung

Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Sportverantwortliche pflegen untereinander und mit der Sportlerin bzw. dem Sportler einen vertrauensvollen Kontakt.

Sie richten ihr Handeln am Wohl der Sportlerin bzw. des Sportlers aus.

¹ Mitgemeint sind bei nicht olympischen Sportarten und den in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffen (z.B. Sportverantwortliche) auch die unter die LSF fallenden Bereiche Tanz und Musik mit deren entsprechenden Institutionen und verantwortlichen Personen.

Sie unterstützen die Sportlerin bzw. den Sportler beim Erreichen der schulischen bzw. beruflichen, sportlichen sowie persönlichen Ziele. Sie fördern ihr bzw. sein positives Auftreten (rücksichts- und respektvolles Verhalten gegenüber Mitmenschen) sowohl in der Klassengemeinschaft als auch in den in die LSF involvierten Institutionen und in der Öffentlichkeit.

Besondere Anforderungen an Institutionen und Stützpunkte

Für alle Institutionen gelten die Ethik-Charta und das Ethik-Statut des Bundesamtes für Sport (Baspo) und Swiss Olympic; für solche, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind, gelten diese sinngemäss nebst allfälligen weiteren Vorgaben ihres Verbands.

Nicht bei Swiss Olympic angeschlossene Institutionen errichten zudem eine mit jener von Swiss Sport Integrity vergleichbare unabhängige und neutrale Meldestelle oder schliessen sich dieser oder einer anderen bestehenden Meldestelle an.

Im Bereich der olympischen Sportarten muss:

- die Institution Mitglied in einem nationalen olympischen Sportverband sein;
- der Stützpunkt zusätzlich über ein Empfehlungsschreiben vom jeweiligen nationalen Verband verfügen;
- die sportliche Leitung der Institution im Besitz einer Swiss Olympic Trainerausbildung sein (oder in Ausbildung);
- die Institution seine Talente an der PISTE-Selektion zwecks Swiss Olympic Talent Cards anmelden;
- die Institution seine Talente nach dem Fördermodell FTEM von Swiss Olympic ausbilden;
- die Institution eine professionelle Infrastruktur nutzen können;
- die Institution Mitglied bei Sport Basel, Dachverband des privatrechtlichen Sports in Basel, sein.

Im Bereich der nicht olympischen Sportarten muss/müssen:

- die Institution die Rechtsform eines Vereins aufweisen;
- die Vereinsstatuten die sportliche Betätigung als Vereinszweck festlegen und ein entsprechendes Gründungsprotokoll vorliegen;
- eine verantwortliche Person der Institution im Berufsregister (wenn vorhanden) des jeweiligen Verbandes eingetragen sein;
- die Institution einen internen Verhaltenskodex und einen entsprechenden Prozessbeschrieb hierfür erstellt und verankert haben;
- die Institution transparent regeln, was bei einem Verstoss gegen den Verhaltenskodex konkret passiert, welche Mechanismen ab dem Zeitpunkt einer Meldung zum Tragen kommen, welche Sanktionen vorgesehen sind und wer diese ergreift;
- die Institution über eine professionelle Infrastruktur verfügen;
- die Institution Mitglied bei Sport Basel, Dachverband des privatrechtlichen Sports in Basel, oder Mitglied eines leistungssportorientierten Verbandes bzw. IG in Basel-Stadt sein.²

Alle aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein. Wird ein Kriterium oder werden mehrere Kriterien nicht mehr eingehalten, so ist dem Sportamt umgehend Meldung zu erstatten und ein Plan zur Wiedererfüllung vorzulegen. Ansonsten kann die Institution von der Teilnahme an der LSF ausgeschlossen werden (vgl. Ziff. 4 Massnahmen gegenüber Institutionen und Sportverantwortlichen).

² Für die Musikakademie Basel (MAB) gelten die Spiegelstriche 4–6 sinngemäss.

Anforderungen an die Sportlerin und den Sportler

Die sportlichen Anforderungen für eine Aufnahme in die Strukturen und Angebote der kantonalen LSF sind erfüllt, wenn die Sportlerin oder der Sportler:

- über eine regionale oder eine nationale Swiss Olympic Talent Card oder eine vergleichbare Qualifikation in ihrer bzw. seiner Sportart verfügt;
- über ein Empfehlungsschreiben des nationalen und/oder regionalen Verbands verfügt;
- dem regionalen Kader oder vergleichbarer Auswahl angehört und die Perspektive für mind. nationale Spitze in der jeweiligen Sportart hat;
- einen Trainingsumfang pro Woche von rund zehn Stunden (ohne Wettkämpfe, Auftritte etc.) hat;
- während den vom Rasterstundenplan vorgegebenen Morgentrainingsfenstern sportartspezifisch trainieren kann;
- ein klares Bekenntnis zum Leistungssport abgibt;
- in professionellen Strukturen inkl. Infrastruktur trainiert.³

Es besteht **kein Anspruch auf Aufnahme in die Strukturen und Angebote der LSF** bei Erfüllen dieser Anforderungen. Entscheidend sind neben den genannten Anforderungen die Erfüllung der schulischen bzw. beruflichen Anforderungen sowie die Verfügbarkeit der Strukturen und Angebote.

3. Leitsätze für den Umgang mit Fehlverhalten im Bereich der LSF

Alle Beteiligten leisten ihren Beitrag, dass mögliche Verstösse oder Missstände gemeldet werden bzw. gemeldet werden können und konstruktiv aufgearbeitet werden. Die kantonale LSF:

- steht und setzt sich ein – in olympischen Sportarten in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic – für eine starke, wertebasierte und erfolgreiche Nachwuchsförderung;
- fordert in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic die Einhaltung der Ethik-Charta des Schweizer Sports sowie der olympischen Werte ein und positioniert sich entsprechend, wenn Swiss Olympic bzw. der Schweizer Sport oder die nicht olympischen Sportarten bzw. die Musik betroffen sind;
- steht für Respekt, Wertschätzung und Akzeptanz; diese Werte steuern das Verhalten aller Beteiligten und bilden die Basis für das notwendige Vertrauen;
- verfolgt das Ziel, bei Konflikten Verständigung unter den Beteiligten zu schaffen;
- schafft Verbindlichkeit durch die schriftliche Festlegung konkreter Abmachungen und deren Kontrolle.

Ziel ist es, eine wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, die es ermöglicht, kritische Ereignisse offen anzusprechen, zu diskutieren und gemeinsame Lösungswege zu finden, und damit einen Rahmen für freiwillige positive Verhaltensänderungen zu schaffen.

Wenn Sanktionen ergriffen werden müssen, stehen ihre Wirksamkeit und das Wohl der Sportlerinnen und Sportler im Zentrum. Sanktionen gegenüber Sportlerinnen und Sportlern sind von pädagogischen Überlegungen getragen. Sie sollen bzw. dürfen erzieherisch wirken. Alle Sanktionen müssen verhältnismässig sein.

³ Die Anforderungen gelten für Musikerinnen und Musiker sinngemäss; sie müssen über ein Empfehlungsschreiben der MAB verfügen.

4. Massnahmen

Gegenüber Sportlerinnen und Sportlern

Sportlerinnen und Sportler in den Strukturen und Angeboten der LSF können von diesen ausgeschlossen werden, wenn ihre schulischen oder beruflichen Leistungen oder die Leistungen in ihrer Sportart bzw. Musik ungenügend sind (vgl. § 3 Anhang III zur SLV).

Schulische Massnahmen richten sich wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern nach den Bestimmungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 (SG 410.130) und deren Konkretisierung durch die Schule. Schulische Massnahmen können während der im Stundenplan vorgesehenen Zeitfenster für das Training in der jeweiligen Sportart bzw. in Musik durchgeführt werden.

Bei leichter Verletzung der Pflichten oder bei Verstössen gegen die Regeln für die Aufnahme bzw. den Verbleib in den Strukturen und Angeboten der LSF können Sportlerinnen und Sportler von ihrer Lehrperson, der Koordinatorin oder dem Koordinator LSF oder der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner mündlich ermahnt, zur Erledigung zusätzlicher Hausaufgaben oder zu Nacharbeiten verpflichtet werden.

Bei weitergehenden Pflichtverletzungen oder Regelverstössen werden je nach Schwere oder Wiederholung von der Schulleitung oder der Betriebsleitung in gegenseitiger Absprache mit der Fachstelle LSF folgende Massnahmen ergriffen:

- erstes Gespräch mit Sportlerin oder Sportler, Erziehungsberechtigten, Klassenlehrperson und/oder Berufsbildnerin oder Berufsbildner und der Fachstelle LSF (in Sportklassen der Sekundarstufe I = Erteilung einer gelben Karte);
- zweites Gespräch mit Sportlerin oder Sportler, Erziehungsberechtigten, Klassenlehrperson und/oder Berufsbildnerin oder Berufsbildner, der Schulleitung und der Fachstelle LSF verbunden mit einer schriftlichen Verwarnung (in Sportklassen der Sekundarstufe I = Erteilung einer orangen Karte);⁴
- Ausschluss aus der LSF und Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung (in Sportklassen der Sekundarstufe I = Erteilung einer roten Karte).⁵

Je nach Schwere der Verletzung bzw. des Verstosses können einzelne Sanktionsschritte übersprungen werden.

Betroffene Sportlerinnen und Sportler werden vor einer Massnahme wegen wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung von der Fachstelle LSF angehört.

In Fällen, die eine gravierende Gefährdung von Personen zur Folge haben können, kann die Fachstelle LSF Sportlerinnen und Sportler sofort vorläufig aus der LSF ausschliessen. Die Anhörung der Sportlerinnen und Sportler erfolgt in diesem Fall nach dem Ausschluss. Danach wird ein Ausschluss definitiv schriftlich bestätigt.

Anhörungen und Gespräche, die durch die Fachstelle LSF einberufen werden, finden in der Regel mit Vertretungen aller Vereinbarungsparteien statt. Alle Gespräche werden schriftlich dokumentiert und allen Vereinbarungsparteien zugestellt.

Gegenüber Institutionen und Sportverantwortlichen

Gegen Institutionen oder Sportverantwortliche, die gegen diese Richtlinien oder die Pflichten gemäss der LSF-Vereinbarung verstossen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:

⁴ Gemäss § 3 Anhang III zur SLV.

⁵ Gemäss § 3 Anhang III zur SLV.

- mündliche Verwarnung und Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Betriebs;
- schriftliche Verwarnung und Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Betriebs im Wiederholungsfall;
- Beendigung der Zusammenarbeit und Ausschluss aus der LSF durch Auflösung einzelner oder aller LSF-Vereinbarungen in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung.

Mögliche weitere Folgen von Verstössen gegen die Richtlinien und die Pflichten gemäss der LSF-Vereinbarung für Institutionen:

- Sistierung, Kürzung oder Streichung von Swisslos-Sportfonds-Beiträgen;
- Sistierung, Kürzung oder Streichung von Beiträgen aus der «Sportmillion»;
- Sistierung, Kürzung oder Streichung der Kopfquotenbeiträge;
- Meldung an das Baspo betreffend J+S-Beiträge;
- Streichung von Belegungen von kantonaler Sportinfrastruktur.

Betroffene Institutionen oder Sportverantwortliche werden vor dem Ergreifen einer Massnahme von der Fachstelle LSF angehört.

Anhörungen und Gespräche, die durch die Fachstelle LSF einberufen werden, finden in der Regel mit Vertretungen aller Vereinbarungsparteien statt. Alle Gespräche werden schriftlich dokumentiert und allen Vereinbarungsparteien zugestellt.

Die Richtlinien gelten ab 22. September 2023.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher